

Aktuelles zu Kontenabfragen

Gemäß § 93 Abs. 7 und 8 AO dürfen Finanz- und Sozialbehörden seit April 2005 auf Kontendaten zugreifen. In dem geänderten AO-Anwendungserlaß hat das Bundesministerium für Finanzen klargestellt, daß Betroffene über einen erfolgten Kontenabruf zu informieren sind, auch wenn sich durch den Kontenabruf keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Es steht im Ermessen der Finanzbehörde, auf die Kontendaten zuzugreifen. Ein begründeter Verdacht, daß Unregelmäßigkeiten vorliegen, ist nicht erforderlich. Es genügen konkrete Anlässe oder allgemeine Erfahrungen. Aufgrund der folgenden außersteuerlichen Gesetze ist die Durchführung eines Kontenabrufs zulässig:

- Gewährung von Sozialhilfe,
- Gesetzliche Sozialversicherungen,
- Soziale Wohnraumförderung,
- Ausbildungsförderung,
- Wohngeld basiert auf der Summe der positiven Einkünfte,
- Erziehungsgeld sowie
- Leistungen zur Unterhaltssicherung bei Wehrpflichtigen.

Beim Arbeitslosengeld II ist kein Kontenabruf zulässig, da das Einkommen hierbei abweichend vom Einkommensteuergesetz definiert ist.

Nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist der geänderte AO-Anwendungserlaß ausreichend, um den Kontenabruf zuzulassen. Der Erlaß schließt eine Ermittlung ins Blaue hinein durch einen anlaßlosen, rasterhaften Abgleich aller Konten aus. Betroffene würden über den Kontenabruf im Nachhinein informiert. Zudem entfalle die Möglichkeit zur Ermittlung zuvor nicht bekannter Konten und Depots beim Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Aufgrund dieser Begründung des Bundesverfassungsgerichts ist davon auszugehen, daß Karlsruhe im späteren endgültigen Urteil zu keiner anderen Entscheidung kommen wird. § 93 Abs. 7 AO ist damit verfassungsgemäß.

Ihr MAW-Team